SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG aus Straf- und Strafverfahrensrecht am 11.6.2013 Prof. Murschetz/Prof. Scheil

T

X und Y gehen in ein Sportwetten-Cafe. Dort hält X der Kellnerin eine ungeladene Pistole vor und zwingt sie, ihm den Inhalt der Kassa zu geben, dann sperrt er sie in den Lagerraum ein. Y steht inzwischen Schmiere und hilft dann, die Beute einzupacken.

Ein weiterer Kellner Z, der sich gerade im Keller befunden hat, bemerkt das Geschehen, taucht plötzlich auf, hält Y ein Messer gegen den Rücken und meint, er werde zustechen, sollten X und Y nicht sofort abhauen und die Beute zurücklassen. Doch Y kann entkommen und beide fliehen mit der Beute im Wert von 500 €.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X, Y und Z!

II.

Einer Studentin S wird in einem Grazer Tanzlokal das Handy gestohlen. Als sie sofort Anzeige bei der Polizei erstattet, erfährt sie dort, dass die Versicherung nur im Falle eines Raubs bezahlt. Daraufhin möchte S den Polizisten P dazu überreden, den Sachverhalt entsprechend anders, nämlich als Raub, aufzunehmen.

Weil sich dieser weigert, verzichtet S zunächst auf eine Anzeige und versucht es etwas später bei einer Kollegin des Beamten. Dieser tischt sie von Anfang an die Raub-Version auf, doch der Schwindel wird aufgedeckt.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit der S!

III. Strafprozessrecht

Die Ärzte A und B sind wegen einer gemeinsam durchgeführten, misslungenen Operation wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung unter besonders gefährlichen Verhältnissen angeklagt. In der Hauptverhandlung geben sie sich wechselseitig Schuld. Gewebsproben, die A der Pathologie geschickt haben will und die ihn entlasten sollen, sind dort weder angekommen noch untersucht worden. V, der Verteidiger des A, stellt den Antrag, nach ihnen auf der Pathologie suchen zu lassen. Das Gericht lehnt diesen Beweisantrag ab.

Während einer Verhandlungspause erfährt V, dass der Vater des Richters von B in dessen Privatordination behandelt wird, was der Richter auch wisse. V behält diese Information für sich, um sie, im Fall der Verurteilung, im Rechtsmittelverfahren ins Treffen zu führen.

O, der bei der Operation als Operationsgehilfe anwesend war, belastet als Zeuge den A schwer – er verschweigt dem Gericht gegenüber, dass er der Lebensgefährte des B ist. Das Gericht verurteilt A und gründet den Schuldspruch einzig auf die Aussage des O. B wird freigesprochen. Unmittelbar nach der Verkündung des Urteils erfährt V von der Beziehung von O und B.

Was kann der Verteidiger V gegen das Urteil mit Aussicht auf Erfolg unternehmen?

Achtung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!